



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber CVPO, durch Grossrat Aron Pfammatter und Grossrat Beat Rieder
Gegenstand Unterstützen wir die Berg- und Tourismusgemeinden
Datum 14.03.2014
Nummer 1.0068

Die Urheber der Motion fordern einerseits eine Erhöhung des Promille-Satzes der Entschädigung der Wohnsitzgemeinde an die Gemeinde, in der sich ein überbautes Grundstück befindet. Andererseits sei zu prüfen, ob der Artikel 188 Abs. 4 auch auf Personen mit Wohnsitz im Wallis ausgedehnt werden sollte. Dabei sei eine unbürokratische Lösung anzustreben.

Art. 188 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG) hält fest: *Besteht die Steuerpflicht kraft persönlicher Zugehörigkeit, werden Vermögen und Vermögensertrag in der Wohnsitz oder Aufenthaltsgemeinde besteuert. Diese Gemeinde entschädigt die Gemeinde, in der sich überbaute Grundstücke befinden, mit 2 Promille des Steuerwertes dieser Grundstücke.* Des Weiteren hält der Artikel 188 im Absatz 4 fest: *Die Steuer auf das Einkommen und Vermögen von im Kanton gelegenen Liegenschaften, deren Eigentümer im Wallis nur kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, wird von der Gemeinde, in der sie liegen, erhoben.*

Der erwähnte Artikel 188 wurde bei der Einführung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 in Kraft gesetzt. Für die Steuerperiode 2009 liegen dazu für den Kanton und für die grösste Gemeinde Sitten folgende Zahlen vor:

| Steuerwerte überbaute Grundstück ausserhalb Wohngemeinde | Steuersatz | Entschädigung für die Liegenschaftsgemeinden |
|--|------------|--|
| Total Kanton: 2'399 Mio. | 2 Promille | Fr. 4'798'000.- |
| Gemeinde Sitten: 327 Mio. | 2 Promille | Fr. 654'000.- |

Hochgerechnet auf das aktuelle Steuerjahr werden somit ungefähr Fr. 5 Mio. von den Wohnsitzgemeinden an die Liegenschaftsgemeinden umverteilt. Die Gemeinde Sitten leistet mit Fr. 654'000.- die höchste Entschädigung. Die grössten Empfänger dieser Entschädigungen sind Tourismusgemeinden mit einer hohen Dichte an Zweitwohnungen. Eine Erhöhung des Promille-Satzes könnte ein Mittel sein, um den Tourismus- und Berggemeinden Zusatzeinnahmen zu sichern. Diese Variante wäre einfach umsetzbar.

Die zweite Forderung der Motion betrifft die Prüfung der Anwendung des Absatzes 4 des Artikels 188 StG. Für Eigentümer, die im Wallis nur kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind (ausserkantonale und ausländische Besitzer), wird der Belegenheitsgemeinde das zustehende Einkommen und Vermögen mittels einer Steueraufteilung zugestanden. Falls dieses Prinzip auf Personen mit Wohnsitz im Wallis ausgedehnt werden sollte, müsste für diese eine interkommunale Steueraufteilung erstellt werden. Dies würde die Veranlagungsarbeiten massiv verkomplizieren und zu mehr Bürokratie führen.

Nachfolgendes Beispiel zeigt einen Einwohner der Gemeinde Sion welcher nebst dem Eigenheim auch eine Ferienwohnung in Veysonnaz besitzt. Der Eigenmietwert in Veysonnaz beträgt Fr. 1'500.- pro Monat und liegt damit im oberen Durchschnitt der Marktmieten dieser Destination. Davon werden gemäss aktueller Praxis 60% besteuert. Die interkommunale Steueraufteilung sähe wie folgt aus:

| Interkommunale Steueraufteilung | | | | | |
|--|----------------|--------------|----------------|--------------|------------------|
| Aktiven: | Total | % | Sion | % | Veysonnaz |
| Liegenschaften | 700'000 | | 450'000 | | 250'000 |
| Wertschriften | 200'000 | | 200'000 | | 0 |
| Total | 900'000 | 72.2% | 650'000 | 27.8% | 250'000 |
| Einkommen Liegenschaften: | | | | | |
| Eigenmietwert Liegenschaften | 28'800 | | 18'000 | | 10'800 |
| Unterhaltskosten | -5'760 | | -3'600 | | -2'160 |
| Zwischentotal | 23'040 | | 14'400 | | 8'640 |
| Schuldzinsen n. Lage d. Aktiven | -12'000 | 72.2% | -8'664 | 27.8% | -3'336 |
| Nettoertrag | 11'040 | | 5'736 | | 5'304 |
| Einkommenssteuern 2014: | | | | | |
| Steuerbares Einkommen | 70'000 | | 64'700 | | 5'300 |
| Steuerbetrag Gemeinde | | | | | |
| Alleinstehend ohne Kinder | | Fr. | 4'549 | Fr. | 518 |
| Entschädigung Art. 188 Abs. 1 StG | | 0.2% | 250'000 | Fr. | 500 |

Wie das Beispiel zeigt, würde die Gemeinde Veysonnaz gegenüber der aktuellen Variante der Entschädigung von 2 Promille des Steuerwertes nur unwesentlich mehr an Entschädigung erhalten. Falls bei der Ferienwohnung grössere Unterhaltskosten oder eine Renovation anfallen, würde der Nettoertrag schrumpfen und im Falle eines Negativsaldos, müsste dieser von der Gemeinde Sion übernommen werden. Bei wochenweiser oder dauerhafter Vermietung liesse sich für die Ferienwohnung zweifelsohne grössere Einkommen erwirtschaften. Wie die Erfahrung zeigt, hält sich jedoch der Grossteil der Eigentümer eine Zweitwohnung zum Eigengebrauch vor.

Der administrative Aufwand für den Steuerpflichtigen (Vertreter) und die Steuerverwaltung für diese nötig werdenden Steueraufteilungen muss sicher hervorgehoben werden. Es besitzen rund 25'000 Personen in unseren Kanton eine Ferienwohnung und die meisten davon sind ausserhalb der Wohnsitzgemeinden. Eine steuersystematisch korrekte Steuerveranlagung wird unbestritten nur mit beträchtlichem Mehraufwand realisierbar sein (Veranlagungsverfahren inkl. Anpassungen des Programms CUV/TAO; Steuererklärungssoftware usw.). Eine unbürokratische Lösung, wie sie die Motionäre fordern, ist aus unserer Sicht nicht realisierbar.

Die Erhöhung der Entschädigung von 2 Promille des Steuerwertes der bebauten Grundstücke hingegen könnte ein probates Mittel darstellen, um den Tourismus- und Berggemeinden Mehreinnahmen zuzuweisen, insofern es sich erweisen sollte, dass diese Vergütung ungenügend ist. Um wieviel die Entschädigung erhöht werden soll, geht aus dem Motionstext nicht hervor.

Finanzielle Auswirkungen

Bei einer Erhöhung der Entschädigung von 0.5 Promille beispielsweise würden etwa CHF 1.25 Mio. von den Wohnsitzgemeinden an die Zweitwohnungsgemeinden fliessen. Falls der Absatz 4 des Artikels 188 auch für Personen mit Wohnsitz Wallis angewandt werden sollte, käme es infolge der Steueraufteilungen zu Verschiebungen von Steuereinnahmen unter den Gemeinden in unbekannter Grösse. Ansonsten sind keine finanziellen Auswirkungen, insbesondere für die Kantoneinnahmen, zu erwarten.

Aus den obgenannten Gründen beantragen wir, dass die Motion in Bezug auf den Art. 188 Abs. 1 angenommen und in Bezug auf den Art. 188 Abs. 4 abgelehnt wird.

Die Motion wird teilweise angenommen.

Sitten, 13. August 2014